

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Schlotheim

Auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 ff.), erlässt die Stadt Schlotheim folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen – unabhängig davon, ob sich diese zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben oder nicht – zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an.
- (2) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen worden ist, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er vier Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Über den Zeitpunkt ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, ist das Datum der Abmeldung maßgeblich.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| 1. für den ersten Hund | 50,00 €, |
| 2. für jeden weiteren Hund | 70,00 €, |
| 3. für jeden gefährlichen Hund | 300,00 €. |

Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz gemäß § 3 anteilig für jeden angefangenen Monat zu ermitteln. Die Monatssteuer beträgt 1/12 des Steuersatzes im Kalenderjahr.

- (2) Werden neben einem oder mehreren gefährlichen Hunden noch andere Hunde gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach Absatz 1 Nummer 2 erhoben.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach den §§ 6 und 7 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nummer 1.
- (5) Als gefährliche Hunde gelten gemäß § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren, in der jeweils gültigen Fassung
1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie
 2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich eingestuft wurden und einer Erlaubnis nach § 4 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren bedürfen.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunde, welche ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „G“, „aG“, „H“ oder „Bl“ besitzen.
4. Hunde, die zur Bewachung von Herden notwendig sind.

5. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
6. Hunde in Tierhandlungen.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für
 - Hunde, die zur Bewachung von Grundstücken oder Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 Meter (kürzeste Wegstrecke von den Grundstücksgrenzen) entfernt liegen, erforderlich sind.
 - Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausführung der Jagd gehalten werden, trifft die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierten Brauchbarkeitsprüfungen oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben. Das Einsatzgebiet der vorgenannten Personenkreise muss hauptsächlich im Gebiet der Stadt Schlotheim liegen.
 - Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Mühlhausen bezogen oder durch dieses vermittelt wurden, für den Zeitraum von einem Jahr ab Übernahmefolgemonat aus dem Tierheim Mühlhausen.
- (2) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 5 Nummer 6 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 5.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer (Steuervergünstigung)

- (1) Der Antrag auf die Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich an die Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, als zuständige Behörde der Stadt Schlotheim, zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuervergünstigung abweichend von Absatz 4 mit dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam.

(2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:

- der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist und entsprechend der Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
- im Fall des § 7 Absatz 1 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim auf Verlangen vorgelegt werden,
- die von der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim im Einzelfall angeforderten Nachweise und Unterlagen vorgelegt werden.

(3) Steuervergünstigung wird für gefährliche Hunde (§ 4 Absatz 5) nicht gewährt.

(4) Die Steuervergünstigung wird mit dem auf den Eintritt der Voraussetzung folgenden Monat wirksam. Die Steuervergünstigung endet mit Ablauf des Monats in dem die Voraussetzungen letztmalig vorlagen. Besteht die Hundehaltung über diesen Monat hinaus fort, greift die Besteuerung nach § 4 Absatz 1.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim anzuzeigen.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt Schlotheim kann in begründeten Einzelfällen die Steuer auf Antrag erlassen oder ermäßigen, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahrs mit Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird zum 1. Juli in einem Jahresbetrag fällig. Erfolgt die Festsetzung nach dem 1. Juli eines Jahres, so ist die Steuer für das betreffende Jahr einen Monat nach dem Zugang des Festsetzungsbescheides und sodann jährlich zum 1. Juli in Höhe des Jahresbetrages fällig.

(3) Die Steuer kann auf Antrag abweichend vom Absatz 2 in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden. Der Antrag ist bei der Anmeldung des Hundes oder danach spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres zu stellen. Die vierteljährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend bis sie widerrufen wird. Der Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres erfolgen.

(4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Stadt Schlotheim von Amts wegen oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer in einem Jahresbetrag zum 1. Juli zu entrichten. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung eines Hundes sind vom Hundehalter folgende Daten anzugeben:
 1. Name, Vorname und Anschrift des Hundehalters
 2. Anschaffungsdatum/Beginn der Haltung im Stadt/Gemeindegebiet
 3. Name, Vorname und Anschrift des Vorbesitzers.
- (2) Gilt der Hund als gefährlich im Sinne des § 4 Absatz 5 ist dies bei der Anmeldung anzugeben.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 2) hat den Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist.
- (4) Die Verarbeitung, Verwendung oder Übermittlung der erhobenen Daten ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für steuerliche und statistische Zwecke, zulässig.

§ 12 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a ThürKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (2) Die Stadt Schlotheim kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 11 nicht berührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nummer 2 ThürKAG in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.

- als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 2 bei der Anmeldung des Hundes nicht angibt, dass dieser als gefährlich im Sinne des § 4 Absatz 5 gilt,
- als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber oder als Hundehalter entgegen § 12 Absatz 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber entgegen § 12 Absatz 2 die von der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 18 ThürKAG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 30.05.2000 außer Kraft.

Schlotheim, den 26. Mai 2014

(Dienstsiegel)

Roth
Bürgermeister